



# Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Turbenthal

gültig ab 1. Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 3	Versorgungsgebiet	5
Art. 4	Umfang der Versorgung	5
Art. 5	Strategische Wasserversorgung	6
Art. 6	Qualitätssicherung	6
Art. 7	Kunden/Grundeigentümer	6
<b>B.</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	<b>6</b>
Art. 8	Versorgungsanlagen	6
Art. 9	Leitungsnetz, Definition	7
Art. 10	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 11	Hydrantenanlagen	7
Art. 12	Betätigen von Hydranten und Schiebern	8
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	8
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
<b>C.</b>	<b>Hausanschlussleitung</b>	<b>8</b>
Art. 16	Definition	8
Art. 17	Erstellung und Kosten	9
Art. 18	Technische Bedingungen	9
Art. 19	Erdung	9
Art. 20	Erwerbung Durchleitungsrechte	10
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	10
Art. 23	Nullverbrauch	10
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
<b>D.</b>	<b>Haustechnikanlagen</b>	<b>11</b>
Art. 25	Definition	11
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	11
Art. 27	Haftung	11
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht	11
Art. 29	Technische Vorschriften	12
Art. 30	Abnahme	12
Art. 31	Kontrolle	12
Art. 32	Unterhalt	12
Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	12
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	12
Art. 35	Frostgefahr	12

Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	13
Art. 37	Änderung der Druckverhältnisse	13
<b>E.</b>	<b>Wasserlieferung</b>	<b>13</b>
Art. 38	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	13
Art. 39	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 40	Anschlussgesuch	14
Art. 41	Haftung des Kunden/Grundeigentümers	14
Art. 42	Handänderungen	14
Art. 43	Wasserableitungsverbot	14
Art. 44	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 45	Vorübergehender Wasserbezug	14
Art. 46	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	15
Art. 47	Abnahmepflicht	15
Art. 48	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 49	Abnormale Spitzenbezüge	15
Art. 50	Wasserverluste in Hausinstallationen	15
<b>F.</b>	<b>Wassermessung</b>	<b>15</b>
Art. 51	Einbau	15
Art. 52	Haftung	16
Art. 53	Standort	16
Art. 54	Technische Vorschriften	16
Art. 55	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 56	Messung	16
Art. 57	Störungen	16
Art. 58	Mehrere Messeinrichtungen	17
<b>G.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>17</b>
Art. 59	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 60	Kostendeckung	17
Art. 61	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
Art. 62	Kostentragung Hausanschlussleitung	18
Art. 63	Festsetzung der Gebühren	18
Art. 64	Anschlussgebühren	18
Art. 65	Benutzungsgebühren	18
Art. 66	Abgeltung von Sonderleistungen	19
Art. 67	Rechnungstellung	19
Art. 68	Zahlungsbedingungen	19
Art. 69	Gebührenpflichtige Schuldner	19
Art. 70	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	19
Art. 71	Verjährung	20

H.	Straf- und Schlussbestimmungen	20
Art. 72	Zuwiderhandlungen	20
Art. 73	Einsprache	20
Art. 74	Inkrafttreten	20
Art. 75	Revision	20

Die Gemeindeversammlung Turbenthal erlässt gestützt auf §§ 25 ff Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) und die Gemeindeordnung Art. 13, lit. 4 die folgende Wasserversorgungsverordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### **Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.

<sup>2</sup> Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen) in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften.

### **Art. 3 Versorgungsgebiet**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Brauch- und Löschwasser innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Turbenthal sicher.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

### **Art. 4 Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Wasserversorgungsverordnung und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Wasserversorgung Turbenthal.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

## **Art. 5**                    **Strategische Wasserversorgungsplanung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

<sup>3</sup> Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

## **Art. 6**                    **Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

## **Art. 7**                    **Kunden/Grundeigentümer**

Kunden der Wasserversorgung/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird;
- e) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- f) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## **B.**                        **Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 8**                    **Versorgungsanlagen**

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Turbenthal, des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Tösstal oder weiterer beauftragter Wasserversorgungsunternehmen.

## **Art. 9                    Leitungsnetz, Definition**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den mit Wasser versorgten Liegenschaften der Kunden/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne davon direkt abgehende Hausanschlussleitungen.

<sup>4</sup> Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

<sup>5</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## **Art. 10                    Erstellung, Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

## **Art. 11                    Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

<sup>2</sup> Kunden/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch den Brunnenmeister nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Kunden/Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>5</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>6</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung. Das Bemalen der Hydranten ist nicht erlaubt.

**Art. 12**            **Betätigen von Hydranten**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Betätigen und Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

**Art. 13**            **Öffentliche Brunnenanlagen**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert und verrechnet das Wasser für die öffentlichen Brunnen, die der Gemeinde gehören.

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterhält und erneuert ihre Brunnen und trägt die entsprechenden Kosten.

**Art. 14**            **Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup> Kunden/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Kunden/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Kunden/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

**Art. 15**            **Schutz der öffentlichen Leitungen**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

**C.**                **Hausanschlussleitung**

**Art. 16**            **Definition**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.



<sup>2</sup> Abzweiger von der Haupt- oder Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

#### **Art. 17**                    **Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt, gestützt auf ein Wasseranschlussgesuch, welches von der Bauherrschaft einzureichen ist.

<sup>2</sup> Kunden/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch von der Wasserversorgung berechnete Installateure erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Kunden/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die neu erstellte Leitung muss bei offenem Graben durch ein von der Wasserversorgung bestimmtes Ingenieurbüro eingemessen und kontrolliert werden.

<sup>4</sup> Die Liste der zur Erstellung berechtigten Installateure sowie Name und Adresse des zur Einmessung und Kontrolle beizuziehenden Ingenieurbüros sind im Internet auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Sie können auch bei der Bauverwaltung Turbenthal bezogen werden.

<sup>5</sup> Bei neuen oder geänderten Hausanschlussleitungen werden für die Prüfung und Bewilligung des Gesuches, die Leistungsabnahme und Einmessung, sowie deren Nachführung im Leitungskataster Gebühren erhoben.

<sup>6</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

<sup>7</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Kunden/Grundeigentümer.

#### **Art. 18**                    **Technische Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> Bei Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### **Art. 19**                    **Erdung**

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

**Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

**Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Kunden/Grundeigentümer.

**Art. 22 Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Kunden/Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

**Art. 23 Nullverbrauch**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch von mindestens 12 Monaten ist der Kunde/Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Kommt der Kunde/Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

**Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen**

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

## D. Haustechnikanlagen

### Art. 25 Definition

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 26 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kunden/Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Kunden/Grundeigentümer.

### Art. 27 Haftung

Die Kunden/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

<sup>1</sup> Kunden/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW1 01 d), Ausgabe Januar 2007.

<sup>3</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

<sup>4</sup> Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

<sup>6</sup> Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

**Art. 29 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

**Art. 30 Abnahme**

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

**Art. 31 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde/Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Kunden/Grundeigentümers beheben lassen.

**Art. 32 Unterhalt**

Der Kunde/Grundeigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

**Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden/Grundeigentümers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

**Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

**Art. 35 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers.

**Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung vor der Inbetriebnahme gemeldet werden. Der Meldung ist ein Installationsschema beizulegen. Die Wasserversorgung kann den Einbau zusätzlicher Messeinrichtungen verlangen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

**Art. 37 Änderung der Druckverhältnisse**

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse an bestehenden Systemen massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (zum Beispiel Einbau eines Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Kunden/Grundeigentümers ausgeführt.

**E. Wasserlieferung**

**Art. 38 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

**Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den betroffenen Anwohnern rechtzeitig bekanntgegeben. Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von maximal einer Stunde wird die Verhältnismässigkeit der Benachrichtigung berücksichtigt. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der

Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde/Grundeigentümer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Kunden/Grundeigentümers.

#### **Art. 40 Anschlussgesuch**

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und des zugehörigen Gebührentarifs.

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 41 Haftung des Kunden/Grundeigentümers**

<sup>1</sup> Der Kunde/Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

<sup>2</sup> Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 42 Handänderungen**

Nach erfolgter Handänderung wird eine Zwischenablesung der Messeinrichtung vorgenommen und dem bisherigen Kunden/Grundeigentümer eine Schlussrechnung zugestellt.

#### **Art. 43 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 44 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 45 Vorübergehender Wasserbezug**

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt über werkeigene Messeinrichtungen.

**Art. 46**                    **Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation der Messeinrichtung oder dem Kauf einer angeschlossenen Liegenschaft. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

<sup>2</sup> Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Kunde/Grundeigentümer haftet für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

**Art. 47**                    **Abnahmepflicht**

Die Kunden/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

**Art. 48**                    **Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 49**                    **Abnormale Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Kunden/Grundeigentümer.

**Art. 50**                    **Wasserverluste in Hausinstallationen**

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezügler keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

**F.**                            **Wassermessung**

**Art. 51**                    **Einbau**

<sup>1</sup> Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

**Art. 52            Haftung**

Der Kunde/Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 53            Standort**

<sup>1</sup> Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen ist rechtzeitig mit dem Brunnenmeister abzusprechen. Der Kunde/Grundeigentümer hat einen geeigneten gut zugänglichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, ist zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers ein Messeinrichtungsschacht zu erstellen.

**Art. 54            Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

**Art. 55            Ablesung der Messeinrichtung**

<sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

**Art. 56            Messung**

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde/Grundeigentümer die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**Art. 57            Störungen**

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.



**Art. 58 Mehrere Messeinrichtungen**

Wünscht ein Kunde/Grundeigentümer weitere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wassers, welches nicht in die Kanalisation abfließt, stellt ihm die Wasserversorgung diese zur Verfügung. Der Kunde/Grundeigentümer trägt die Kosten für Anschaffung und Einbau sowie eine jährliche Grundgebühr für den Unterhalt.

**G. Finanzierung**

**Art. 59 Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

**Art. 60 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
- b) die teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch Kunden/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, usw.;
- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

**Art. 61 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Erfolgt bei nicht oder ungenügend erschlossenen Gebieten der Bau im Rahmen eines Erschliessungs-/Quartierplanverfahrens, gehen die Kosten voll zu Lasten der Erschliessung.

<sup>3</sup> An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Kunden/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss übergeordnetem Recht zu entrichten.

**Art. 62 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Kunden/Grundeigentümer zu tragen.

**Art. 63 Festsetzung der Gebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat Turbenthal festgelegt.

**Art. 64 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der GVZ-Versicherungssumme. Massgebend ist der volle Zeitbauwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung für bestehende und neue Gebäude.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet (auch wenn die Baute keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch hat). Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

<sup>3</sup> Bei An-, Um- und Erweiterungsbauten an Gebäuden, die eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zu leisten.

<sup>4</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandes oder Abbruchs werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. Eine Anrechnung verfällt 5 Jahre nach dem Brandereignis oder Abbruch.

**Art. 65 Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr gemäss Gebührentarif zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich pro Wassereinführung mit Messeinrichtung nach Anzahl Objekten, bei bewohnten Objekten pro Haus bzw. Wohnung. Die Grundgebühr ist auch bei einem Nullverbrauch zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird für den effektiven Verbrauch (in Kubikmeter) gemäss Angaben der Messeinrichtung erhoben.

**Art. 66 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Ableisungen der Messreinrichtungen und Rechnungsstellungen, Wiederplombieren von Umgehungen, usw. sind abzugelten.

**Art. 67 Rechnungstellung**

a) Anschlussgebühren

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Depotzahlung von bis zu 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitiven Gebühren werden nach Vorliegen der Schätzung der GVZ verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers

b) Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

**Art. 68 Zahlungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde/Grundeigentümer ohne Weiteres in Verzug.

<sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen und Gebühren gemäss Gebührentarif der Politischen Gemeinde zu verlangen.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden/Grundeigentümers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

**Art. 69 Gebührenpflichtige Schuldner**

<sup>1</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Kunde/Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.

<sup>2</sup> Sonderleistungen schulden Besteller, Verursacher oder Kunden/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Bewilligungs- und Kontrollgebühren für Hausanschlüsse schuldet der Kunde/Grundeigentümer.

**Art. 70 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden/Grundeigentümers berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

#### **Art. 71 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

### **H. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 72 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 73 Einsprache**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

#### **Art. 74 Inkrafttreten**

Diese Wasserversorgungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 12. Juni 2006.

#### **Art. 75 Revision**

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2019 genehmigt.

  
Georg Brunner  
Gemeindepräsident

  
Jürg Schenkel  
Gemeindeschreiber

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

